

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 56 1049/1-II/10/89/257

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, das Düngemittelgesetz, das Weingesetz 1985 und die als Bundesgesetz in Geltung stehende Weinverordnung geändert werden;
Einleitung des Begutachtungsverfahrens.

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW

1824

Sachbearbeiter:

Koär. Univ.-Doz. Dr. Steger

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1014 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	23 - GE 89
Datum:	4. APR. 1989
Verteilt	05. April 1989 <i>Marthorn</i>

Dr. Steger

Zu dem genannten Betreff beehrt sich das ho. Ressort, die an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ergangene Stellungnahme in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

29. März 1989

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Waldner

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 56 1049/1-II/10/89

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, das Düngemittelgesetz, das Weingesetz 1985 und die als Bundesgesetz in Geltung stehende Weinverordnung geändert werden;
Einleitung des Begutachtungsverfahrens.

Z.Zl. 11.043/02-I 1/89 vom
28. Februar 1989

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 51 433 / DW

1824

Sachbearbeiter:

Koär. Univ.-Doz. Dr. Steger

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 W i e n

Zu dem genannten Entwurf wird bemerkt:

Zwischen dem BMF und dem do. Ressort wurde im Jahr 1988 auf Ministerebene vereinbart, eine Effizienzprüfung der bestehenden, dem do. Ressort nachgeordneten Bundesanstalten und -betriebe durch eine Arbeitsgruppe beider Ressorts vorzunehmen.

Als Grundlage hierfür sollte vom do. Ressort zunächst eine entsprechende Studie an geeignete Betriebsberatungsfirmen in Auftrag gegeben werden, die jedoch bis jetzt nicht vorliegt. Vom ho. Standpunkt ist vor Abschluß der genannten Effizienzprüfung eine Umorganisation im Bereich der Bundesanstalten, vor allem die Einrichtung neuer Anstalten, abzulehnen.

Weiters fällt auf, daß die neu geplante Bundesanstalt für Agrarbiologie und Analytik in Linz zum großen Teil über den gleichen Wirkungsbereich wie die Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt in Wien verfügen soll, sodaß aus Effizienzgründen eine Trennung wenig sinnvoll erscheinen muß.

Darüber hinaus ist der Wirkungsbereich der neu geplanten Bundesanstalten in Linz und Eisenstadt so formuliert, daß eine "besondere Berücksichtigung

der landeskulturellen Interessen" der jeweiligen Bundesländer (Salzburg und Oberösterreich, bzw. Burgenland) erfolgen soll, was die Frage aufwirft, ob es angesichts der länderspezifischen Aufgabenstellung der geplanten Einrichtungen zweckmäßig ist, diese Anstalten als Bundes-, nicht aber als Landesanstalten einzurichten.

Schließlich wird im Vorblatt zu dem Entwurf des genannten Bundesgesetzes darauf hingewiesen, daß bei der Etablierung der geplanten Bundesanstalten Mehrkosten entstehen, die bei Beibehaltung der derzeitigen Anstaltensituation vermieden werden können und weiters auch im Hinblick auf die bekannte Budgetsituation des Bundes abgelehnt werden müssen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

29. März 1989

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

